

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT

Ist der Praxiswert doch noch verhandelbar?

— Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) sind die Zulassungsgremien nicht befugt, den Verkehrswert einer Praxis im Rahmen des Praxisnachfolgeverfahrens festzusetzen, wenn sich abgebender Arzt und übernehmender Arzt bereits über den Verkehrswert geeinigt haben. Damit hat das BSG festgestellt, dass keine Rechtsgrundlage für die Zulassungsgremien besteht, in einen privatrechtlichen Vertrag rechtsgestaltend einzugreifen.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich das Gericht in dem Urteil auch im Hinblick auf einen denkbaren Weg zur Ermittlung eines Verkehrswertes einer Praxis äußert. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird eine modifi-

zierte Ertragswertmethode als grundsätzlich geeignet angesehen. Dabei wird neben dem Substanzwert einer Praxis, das heißt dem Zeitwert der bewertbaren Wirtschaftsgüter, der immaterielle Wert in Form eines sog. Goodwill berücksichtigt (Bundessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2011, AZ: B 6 KA 39/10 R).

MMW Kommentar

Nach einem Modell der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) errechnet sich der Goodwill einer Arztpraxis aus der Formel: übertragbarer Umsatz (= durchschnittlicher Jahresumsatz aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr des Bewertungsfalles) minus übertragbare Kosten (= durchschnittliche

Praxiskosten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr des Bewertungsfalles, korrigiert um nicht übertragbare Kosten, kalkulatorische Kosten und künftig entstehende Kosten). Dies ergibt den sog. übertragbaren Gewinn, von dem ein alternatives Arztgehalt abgezogen wird (Ausgangswert 2008 unter Berücksichtigung von Facharztgehältern im Krankenhaus, bei Verbänden und der Pharmaindustrie = 76 000 Euro). Dies ergibt den nachhaltig erzielbaren Gewinn der Praxis, der noch durch einen Prognosemultiplikator ergänzt werden kann. Darunter versteht man die Anzahl der Jahre, in denen von einer Patientenbindung durch die Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers ausgegangen werden kann. Er beträgt in der Regel für eine Einzelpraxis zwei Jahre.



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Beratung vor Regress: Sorgt Gesetzesänderung für Klarheit?

— Ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften soll zu der Frage „Beratung vor Regress“ bei der Arznei- bzw. Heilmittelverordnung endgültige Klarheit bringen. Demnach ist vorgesehen, den §106 Absatz 5e um den folgenden Satz zu ergänzen: „Dieser Absatz gilt auch für Verfahren, die am 31. Dezember 2011 noch nicht abgeschlossen waren.“

MMW Kommentar

Als Begründung gibt das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die wegen der jüngsten Diskussionen um den Gesetzestext notwendige Klarstellung zur Rechtslage an. Der Grundsatz „Beratung vor Regress“ soll unmissverständlich ab dem Zeitpunkt des In-

krafttretens des GKV-VStG am 1. Januar 2012 für alle laufenden und nachfolgenden Verfahren der Prüfungsgremien – auch soweit sie zur rückliegende Prüfzeiträume betreffen – gelten. Die Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschuss können deshalb keinen Erstattungsbetrag mehr festsetzen, wenn nicht zu dem früheren Prüfzeitraum die gesetzlich vorgeschriebene individuelle Beratung der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes erfolgt ist.



Insoweit haben die Prüfungsgremien das zum Zeitpunkt ihrer abschließenden Entscheidung geltende Recht anzuwenden. Zudem scheidet die Festsetzung eines Erstattungsbetrages für Prüfzeiträume aus, die vor der tatsächlichen Beratung liegen, weil der Zweck der Vorschrift, einer wiederholten Überschreitung des Richtgrößenvolumens durch individuelle Beratung vorzubeugen, nur mit der Möglichkeit zur Anpassung des Ordnungsverhaltens in den nachfolgenden Prüfzeiträumen erreicht werden kann. Lediglich für ein bereits vor dem Inkrafttreten abgeschlossenes Widerspruchsverfahren gilt die Neuregelung nicht, auch wenn eine Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses noch anhängig ist. Insoweit gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze.